

Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen

1946

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 28. Mai 1946

Nr. 15-16

Inhalts-Übersicht	Seite	Seite
Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946	119	
Dienstanweisung an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter über die Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946	119	
Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946	120	
Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946		120
Anlage 1-3 (7 Übersichten) zur Fünften Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946		121
Anlage 1-2 (6 Übersichten) zur Siebenten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946		120

Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von National- sozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

Abschnitt I

§ 1

Zur Kontrolle und Sicherung des gesetzlichen Tätigkeits- und Beschäftigungsverbots auf Grund des Gesetzes haben alle Betriebe einschließlich Handwerksbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, Bauernhöfe und dergl. mit 10 und mehr Arbeitnehmern, sowie Angehörige der freien Berufe mit mehr als 2 Hilfskräften dem für den Beschäftigungsort zuständigen Arbeitsamt eine monatliche Meldung ihrer Beschäftigten nach angeschlossenem Formular — Anlage 1 — in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen, wenn Eintragungen in den Spalten 5 bis 8 erfolgen.

§ 2

Gleichzeitig mit der erstmaligen Meldung gemäß § 1 ist eine weitere Meldung nach angeschlossenem Formular — Anlage 2 — in dreifacher Ausfertigung dem zuständigen Arbeitsamt einzureichen.

§ 3

Die Meldung der Betriebe ist von dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat, soweit ein solcher besteht, gemeinschaftlich zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Meldung muß im Betrieb dauernd öffentlich angeschlagen sein.

§ 4

Die Meldung ist jeweils spätestens am 5. eines jeden Monats für den vorhergehenden Kalendermonat einzureichen; erstmalig für den Monat Mai 1946.

§ 5

Die Arbeitsämter haben den vollständigen und richtigen Eingang zu überwachen und deren Richtigkeit zu überprüfen.

§ 6

Die Arbeitsämter haben bis zum 10. eines jeden Monats der Militärregierung die Meldung nach angeschlossenem Formular — Anlage 3 — einzureichen. Eine Fertigung der Meldung nach Formular 2 ist der Militärregierung und dem Minister für politische Befreiung einzureichen. Dem Minister für politische Befreiung ist eine Fertigung des Formulars 1 auch dann einzureichen, wenn in den Spalten 5 bis 8 Änderungen eingetragen sind.

Abschnitt II

Bei Zweifelsfällen ob eine Tätigkeit als gewöhnliche Arbeit anzusehen ist, entscheidet das Landesarbeitsamt.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1946

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 5. Juni 1946

Gegen die Feststellung des Landesarbeitsamtes über diese Frage ist Beschwerde an den Minister für politische Befreiung zulässig.

Wiesbaden, den 15. Mai 1946

Der Groß-Hessische Minister
für Wiederaufbau und politische Befreiung
gez. Binder

Dienstanweisung

an das Landesarbeitsamt und die Arbeitsämter über die Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt erläßt im Einvernehmen mit dem Minister für politische Befreiung folgende Dienstanweisung:

§ 1

Die Arbeitsämter haben die ihnen zugehenden Meldungen der Betriebe über den Stand der Beschäftigten zu überprüfen, insbesondere die Einzelheiten der namentlichen Listen — siehe Anlage A, B in Anlage 1 — auf die AK 1/2-Karte zu übertragen und Unstimmigkeiten nachzugehen. Es haben insbesondere Betriebskontrollen stattzufinden.

§ 2

Die eingehenden Meldungen sind von den Arbeitsämtern monatlich für jeden Arbeitsamtsbezirk gemäß Anlage zusammenzustellen. Diese Zusammenstellung ist dem Landesarbeitsamt vorzulegen.

§ 3

Die monatlichen Meldungen der Arbeitsämter sind vom Landesarbeitsamt in einer einheitlichen Meldung gemäß dem gleichen Formular zusammenzufassen und über das Arbeitsministerium der regionalen Militärregierung vorzulegen.

§ 4

Entscheidungen und Anordnungen der Spruchkammern und des Ministers für politische Befreiung, die die Beschäftigung eines Betroffenen betreffen, sind auf der Arbeitskarte 1/2 zu vermerken.

§ 5

Die dem Arbeitsamt vom öffentlichen Kläger zugehenden Arbeitsblätter sind innerhalb 24 Stunden zu bearbeiten und weiterzuleiten.

Die Bearbeitung des Arbeitsblattes ist ebenfalls auf der AK 1/2 zu vermerken.

Wiesbaden, den 15. Mai 1946

Der Groß-Hessische Minister
für Arbeit und Wohlfahrt
gez. Oskar Müller

Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von National- sozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

§ 1

Der Beitrag der Mitläufer zu dem Wiedergutmachungsfonds (Geldsühne) ist gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 2 auf mindestens RM 50.— und höchstens RM 2000.— festzusetzen.

§ 2

Dem Betroffenen können unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei Festsetzung der Geldsühne oder auch nachträglich Ratenzahlungen zugebilligt werden. Diese Entscheidung kann bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder, wenn der Betroffene seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 3

In der Entscheidung ist für den Fall der Nichtbezahlung der Geldsühne eine von einem Tag bis zu 30 Tagen bemessene Arbeitsleistung des Betroffenen festzusetzen, die an Stelle der Geldsühne tritt. Bei der Festsetzung, welcher Betrag der Geldsühne durch einen Tag Arbeitsleistung abgegolten wird, sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen. Der Vollzug dieser Entscheidung erfolgt auf Ersuchen des öffentlichen Klägers im Wege des Verwaltungszwangs durch das zuständige Arbeitsamt.

§ 4

Auf Antrag des öffentlichen Klägers kann die Einreihung des Betroffenen in die Gruppe der Mitläufer und die Festsetzung der ihn betreffenden Sühnemaßnahmen durch schriftlichen „Sühnebescheid“ des Kammervorsitzenden festgesetzt werden.

Dieser Sühnebescheid wird rechtskräftig, wenn nicht der Betroffene binnen einer Woche nach Zustellung Antrag auf Entscheidung durch die Kammer stellt.

Wiesbaden, den 15. Mai 1946

Der Groß-Hessische Minister
für Wiederaufbau und politische Befreiung
gez. Binder

Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von National- sozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

Abchnitt I

§ 1

Zur Kontrolle und Sicherung des gesetzlichen Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot auf Grund des Gesetzes haben alle Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts

der vorgesetzten Dienststelle und der örtlichen Militärregierung je eine monatliche Meldung ihrer Beamten und Beschäftigten nach angeschlossenem Formular — Anlage 1 einzureichen.

§ 2

Gleichzeitig mit der erstmaligen Meldung ist eine weitere Meldung unmittelbar dem Minister für politische Befreiung einzureichen.

§ 3

Die Meldung der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist von dem Behördenleiter und seinem Stellvertreter gemeinschaftlich zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Meldung muß in der Behörde oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts dauernd öffentlich angeschlagen sein.

§ 4

Die Meldung ist jeweils spätestens am 5. eines jeden Monats für den vorhergehenden Kalendermonat einzureichen; erstmalig für den Monat Mai 1946.

§ 5

Die vorgesetzten Dienststellen haben den vollständigen und richtigen Eingang der Meldungen zu überwachen und deren Richtigkeit zu überprüfen.

§ 6

Die vorgesetzten Dienststellen, an die die Meldung geht, haben bis zum 10. eines jeden Monats der höchsten ihnen vorgesetzten Dienststelle die Meldung nach angeschlossenem Formular — Anlage 2 — einzureichen.

Abchnitt II

In Zweifelsfällen, ob eine Tätigkeit als gewöhnliche Arbeit anzusehen ist, entscheidet der Minister für politische Befreiung.

Abchnitt III

Vor Einstellung eines Beamten oder sonstigen Beschäftigten, der nicht in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt werden soll, ist die Genehmigung des Ministers für politische Befreiung einzuholen.

Das gleiche gilt, wenn ein Beamter oder Beschäftigter bisher in gewöhnlicher Arbeit tätig war und nunmehr nicht-gewöhnliche Arbeit verrichten soll.

Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn ein rechtskräftiger Spruch auf Grund des Gesetzes vorliegt.

Wiesbaden, den 15. Mai 1946

Der Groß-Hessische Minister
für Wiederaufbau und politische Befreiung
gez. Binder

Betr.: Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946

Anlage 1

Übersicht über den Stand der Beschäftigten auf Ende des Monats 19

bis längstens zum 5. jeden Monats für den Vormonat dem Arbeitsamt in zweifacher Fertigung einzureichen, in dreifacher Fertigung, falls unter den Ziffern 5—8 einige Eintragungen erfolgen).

1. Name des Unternehmers (Firma):
2. Ort und Straße:
3. Wirtschaftszweig:
4. Rechtsform:
5. Änderung des Besitz- und Beteiligungsverhältnisses (bei AG Mitgliedern des Aufsichtsrates, bei Vereinen, Stiftungen pp. Mitgliedern des Vorstandes, Verwaltungsrates etc.) einschl. Beteiligungsverhältnis:

Name	Wohnung	Beteiligungsverhältnis	
		Kapitalanteil in RM	im Betrieb tätig - nicht tätig

6. Änderung der Aufsichtsorgane (Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates etc.):
Bezeichnung des Aufsichtsorgans:

Name	Wohnung	in Aufsichtstätigkeit seit

7. Änderung der geschäftlichen Leitung (tätige Gesellschaften und Inhaber, Vorstandsmitglieder, Direktoren, Prokuristen, Geschäftsführer, Verwalter, Administratoren usw.):

Name	Dienstbezeichnung	Wohnung	beteiligt ja - nein

8. Änderung der Treuhänderschaft (der Minister für politische Befreiung, Militärregierung etc.):

Name	Wohnung	an	eingesetzt von

9. Gesamtzahl der am Stichtag beschäftigten Personen:

Davon waren	Tätige Inhaber	Angestellte	Arbeiter	Lehrlinge, Praktikanten usw.	zusammen
männlich					
weiblich					

10. Personen in nicht gewöhnlicher Arbeit:

- a) politisch belastet
- b) nicht belastet

Anlage A eingesandt nicht eingesandt da Zugang und Abgang kein Zugang und Abgang zusammen

am Ende des Vormonats	im Berichtsmonat		am Ende des Berichtsmonats
	Zugang	Abgang	

11. Personen in gewöhnlicher Arbeit:

- a) schon immer in gewöhnlicher Arbeit und politisch belastet
- b) erst jetzt in gewöhnlicher Arbeit weil politisch belastet
- c) nicht belastet

Anlage B eingesandt nicht eingesandt da Zugang und Abgang kein Zugang und Abgang zusammen

am Ende des Vormonats	im Berichtsmonat	am Ende des Berichtsmonats

12. Aufgliederung zu Ziffer 10a: in alter Stellung belassen mit Genehmigung:

- a) der Militärregierung
- b) des Prüfungs-Hauptausschusses
- c) der Spruchkammer
- d) ohne Genehmigung

zusammen

am Ende des Vormonats	im Berichtsmonat	am Ende des Berichtsmonats

Mit vorläufiger Genehmigung:

- e) der Militärregierung
- f) Oberbürgermeister / Landrat
- g) Prüfungs-Hauptausschuß
- h) Prüfungs-Unterausschuß
- i) einstweil. Befreiung vom Beschäftigungsverbot (Art. 60)

zusammen

am Ende des Vormonats	im Berichtsmonat	am Ende des Berichtsmonats

An das Arbeitsamt

den 19

Der Betriebsrat:

Der Unternehmer:

Erläuterungen

I. Zur „Übersicht über den Stand der Beschäftigten auf Ende des Monats“

1. Die Übersicht ist jeweils spätestens zum 5. jeden Monats von allen Betrieben — auch Handwerksbetrieben, Einzelhandelsgeschäften, Bauernhöfen u. dgl. — mit 10 und mehr Arbeitnehmern, sowie von den Angehörigen der freien Berufe mit mehr als 2 Hilfskräften dem für den Beschäftigungsort zuständigen Arbeitsamt in doppelter Fertigung einzureichen. Berichtszeit ist jeweils der vorhergegangene Kalendermonat.

2. Unter Ziffer 3 ist der Produktionszweig, das Handwerk, der sonstige Wirtschaftszweig oder der freie Beruf anzugeben, z. B. „Nähmaschinenfabrik“, „Bauschlosserei“, „Gemüsegiärtnerie“, „Bauernhof“, „Molkerei“, „Geflügel-farm“ usw.

3. Die Ziffern 5 bis 8 sind nur auszufüllen, wenn eine Änderung gegenüber den Eintragungen dem Formular „Grundübersicht“ eingetreten ist.

4. Unter Ziffer 10 ist die Zahl aller Personen einschließlich Inhaber, Teilhaber, Mitglieder der Aufsichtsorgane und der Geschäftsleitung anzugeben, die zu Beginn der Berichtszeit andere als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt oder tätig waren oder während der Berichtszeit in eine solche Beschäftigung oder Tätigkeit eingetreten sind oder wiedereingestellt wurden. Als Abgang zählen Entlassung, Austritt oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Betriebe aus sonstigen Gründen.

5. Als gewöhnliche Arbeit im Sinne des Gesetzes gilt eine Tätigkeit in gelernter oder ungelernter Arbeit oder als Angestellter in einer Stellung von untergeordneter Bedeutung, in der der Beschäftigte nicht in aufsichtsführender, leitender oder organisierender Weise tätig wird oder nicht an der Einstellung oder Entlassung von Personal und an der sonstigen Personalpolitik beteiligt ist.

6. Bei Zweifelsfällen, ob eine Tätigkeit als gewöhnliche Arbeit anzusehen ist, entscheidet das Landesarbeitsamt. Gegen die Feststellung des Landesarbeitsamtes über diese Frage ist Beschwerde an den Minister für politische Befreiung zulässig.

7. In Ziffer 12 ist anzugeben, auf Grund welcher endgültigen (Buchstabe a bis c) oder vorläufigen (Buchstabe e bis i) Arbeitsgenehmigung — einschließlich der nach Gesetz Nr. 8 ergangenen Entscheidungen — die unter Ziffer 10a gemeldeten Personen beschäftigt werden. Die Fälle, in denen keine schriftliche Entscheidung der zuständigen Stelle vorliegt, sind unter Ziffer 12d zu zählen. Die Summen der Ziffern 12a—d und 12e—i müssen zusammen die bei Ziffer 10a eingesetzte Zahl ergeben.

8. Der erstmaligen Meldung sind ausgefüllte Namenslisten nach Anlagen A und B für alle unter Ziffer 10a und b und 11a und b gemeldeten Personen beizufügen. In den folgenden Monaten sind in diesen Anlagen nur noch Änderungen gegenüber dem Stand des Vormonats zu erfassen.

9. Ergeben sich im Laufe des Berichtsmonats keine Änderungen, so ist Fehlanzeige für Anlage A und B auf der monatlichen Übersicht anzugeben, indem der eingerahmte Text (siehe Ziffer 10 und Ziffer 11) entsprechend abgeändert wird; z. B.: „Anlage B nicht eingesandt, da kein Zu- und Abgang“, die anderen vorgedruckten Wörter werden durchgestrichen.

10. Sämtliche Berichtsformulare sind nach Unterzeichnung durch den Geschäftsinhaber und Betriebsrat, soweit ein solcher vorhanden ist, am Schwarzen Brett anzuschlagen. Unwesentliche Änderungen in späteren Berichtsmonaten können u. U. durch Veränderungsvermerke in roter Farbe angebracht werden.

II.

Zu Anlage A.

1. Bei der erstmaligen Meldung sind in Anlage A alle unter Ziffer 10a und b der monatlichen Übersicht erfaßten Personen einschl. der Inhaber, Teilhaber usw. aufzuführen. In den folgenden Monaten sind nur solche Personen aufzuführen, die während des Berichtsmonats eingestellt oder entlassen worden sind, oder bei denen sonstige Änderungen gegenüber der Meldung des Vormonats (Sp. 8—13) eingetreten sind.

2. In Spalte 8 ist die Art der Tätigkeit genau und eindeutig zu bezeichnen. Allgemeine Angaben wie „Angestellter“, „Ingenieur“ usw. genügen nicht. Es ist vielmehr eine nähere Bezeichnung wie „Handelsbevollmächtigter“, „Leiter des Konstruktionsbüros“ usw. notwendig.

3. Im Falle der Entlassung wegen politischer Belastung ist in Spalte 11 einzutragen, wer die Entlassung veranlaßt hat (MR — Militärregierung, AG — Arbeitgeber). Wenn der Austritt aus sonstigen Gründen erfolgt, ist nur Spalte 10 auszufüllen.

4. Bei Einträgen in den Spalten 12 oder 13 ist jeweils der Buchstabe, unter dem die entscheidende Stelle aufgeführt ist, anzugeben. Es ist also z. B. im Falle der endgültigen Genehmigung der Wiedereinsetzung durch die Militärregierung in Spalte 12 der Buchstabe „a“ einzutragen, sowie örtliche Bezeichnung der entscheidenden Stelle.

5. In den statistischen Zahlfeldern, sind in Spalte 1 die Gesamtzahl der eingetragenen Personen, in Spalte 5—7 die Gesamtsumme der belasteten Personen und in den Fächern zu den Spalten 11, 12 und 13 jeweils die nach den angegebenen Kennzeichen aufgegliederten Summen anzugeben.

III

Zu Anlage B.

1. Bei der erstmaligen Meldung sind in Anlage B alle in Ziffer 11a und b der monatlichen Übersicht erfaßten Personen (politisch Belastete in gewöhnlicher Arbeit) aufzuführen. In den folgenden Monaten sind nur noch solche Personen aufzuführen, die während des Berichtsmonats eingestellt oder entlassen worden sind, oder bei denen eine wesentliche Änderung gegenüber den Angaben des Vormonats zu Spalte 8 eingetreten ist.

2. In Spalte 8 ist die Art der Tätigkeit im Betrieb genau und eindeutig zu bezeichnen.

3. Im Falle der Einweisung in gewöhnliche Arbeit und bei Entlassung wegen politischer Belastung ist in Spalte 12 einzutragen, wer die Einweisung oder Entlassung veranlaßt hat. Wenn der Austritt aus sonstigen Gründen erfolgte, ist nur Spalte 11 auszufüllen.

4. In den statistischen Zahlfeldern sind jeweils die Endsummen der betreffenden Spalten einzutragen.

Wiesbaden, den 15. Mai 1946

Der Groß-Hessische Minister
für Wiederaufbau und politische Befreiung
gez. Binder

Namensliste der Beschäftigten in nicht gewöhnlicher Arbeit

Anlage A

(nach Ziffer-10 der monatlichen Übersicht auf Ende des Monats 19...)

Firma (Unternehmen)
Ort
Strasse

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburstag	NSDAP ja/nein	Gliederungen ja/nein	Rang/Amt	Art der Arbeit	seit wann	Entlassen an	durch MR Ar- beit- geber	Belassen in alter Stellung durch	Vorläufige Arbeits- genehmigung von
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Betr.: Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946

Statistische Zählerfelder										
MR	AG	a	b	c	d	e	f	g	h	i

Für die Richtigkeit: den 19... Betriebsrat: Unternehmer:

Anlage B Namensliste der Beschäftigten in gewöhnlicher Arbeit mit politischer Belastung
 (nach Ziffer 11a/b der monatlichen Übersicht auf Ende des Monats 19.....)

..... Firma (Unternehmen)
 Ort
 Strasse

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburts-tag	NSDAP ja/nein	Gliederungen ja/nein	Rang/Amt ja/nein	Art der Arbeit 8	Wenn immer in gewöhnl. Arbeit -Ziffer 8a- seit wann 9	eingewiesen in gewöhnl. Arbeit -Ziffer 8b- seit wann 10	entlassen am 11	Einweisung Spalte 10 ausge- sprochen durch 12	Anzahl:
I											Betr.: Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5.3.1946	Anzahl:
Statistische Zählerfelder											Anzahl:	

Für die Richtigkeit: den 19..... Betriebstat: Unternehmer:

Betr.: Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946

Grund-Übersicht

Anlage 2

zu den regelmäßigen monatlichen Meldungen über den Stand der Beschäftigten

Diese Grund-Übersicht ist einmalig, und zwar beim Eintritt der Meldepflicht in dreifacher Fertigung dem Arbeitsamt einzureichen.

1. **Name des Unternehmens:**
(Firma, Berufsbezeichnung)
2. **Ort:** **Straße:** **Telefon:**
3. **Wirtschaftszweig:**
4. **Rechtsform:**
5. **Besitz- und Beteiligungsverhältnisse:** (Nachweis der Gesellschafter, Aktionäre, Inhaber pp.)

Name	Wohnung	Beteiligungsverhältnis	
		Kapitalanteil in RM	im Betrieb tätig — nicht tätig

6. **Aufsichtsorgane:** (Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates etc.)

Bezeichnung des Aufsichtsorgans:

Name	Wohnung	in Aufsicht-Tätigkeit seit

7. **Geschäftliche Leitung:**

(tätige Gesellschafter, Inhaber, Vorstandsmitglieder, Direktoren, Prokuristen, Geschäftsführer, Verwalter, Administratoren etc.)

Name	Dienstbezeichnung	Wohnung	beteiligt ja — nein

8. **Treuhänderschaft:** (der Minister für politische Befreiung, Militärregierung etc.)

Name	Wohnung	eingesetzt	
		am	von

An das Arbeitsamt, den 19.....

Der Betriebsrat:

Der Unternehmer:

Betr.: Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946

Anlage 3

Arbeitsamt:.....
Landesarbeitsamt:.....

Übersicht

über den Stand der Beschäftigten in den Betrieben mit zehn und mehr Arbeitnehmern bzw. freien Berufen mit mehr als zwei Hilfskräften am Ende des Monats 19....

1. Zahl der meldenden Betriebe:

2. Gesamtzahl der am Stichtag beschäftigten Personen:

Davon waren:	Tätige Inhaber	Angestellte	Arbeiter	Lehrlinge, Praktikanten usw.	zusammen
männlich:					
weiblich:					

3. Personen in nicht gewöhnlicher Arbeit:

- a) politisch belastet:
- b) nicht belastet:

zusammen:

am Ende des Vormonats	im Berichtsmonat		am Ende des Berichtsmonats
	Zugang	Abgang	

4. Personen in gewöhnlicher Arbeit:

- a) schon immer in gewöhnlicher Arbeit und politisch belastet:
- b) erst jetzt in gewöhnlicher Arbeit, weil politisch belastet:
- c) nicht belastet:

zusammen:

5. Aufgliederung zu Ziff. 3a:

In alter Stellung belassen mit Genehmigung:

- a) der Militärregierung
- b) des Prüfungs-Hauptausschusses
- c) der Spruchkammer
- d) ohne Genehmigung

zusammen:

Mit vorläufiger Arbeitsgenehmigung von:

- e) Militärregierung
- f) Oberbürgermeister/Landrat
- g) Prüfungs-Hauptausschuß
- h) Prüfungs-Unterausschuß
- i) einstweilige Befreiung von Beschäftigungsverbot (Art. 60)

zusammen:

Aufgestellt:, den

Geprüft:

Unterschrift des Amtsleiters

Landesarbeitsamt

Übersicht

über den Stand der Beschäftigten in den Betrieben mit zehn und mehr Arbeitnehmern auf Ende des Monats 194

Arbeitsamtsbezirk	Personen in nicht gewöhnlicher Arbeit				Personen in gewöhnlicher Arbeit				Aufgliederung der Spalte 2											
	nicht belastet		zus.		schon immer und politisch belastet		erst jetzt, weil politisch belastet		nicht belastet		zus.		mit vorläufiger Arbeitsgenehmigung von							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19		
1																				
Summe:																				

Betr.: Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946

Aufgestellt: Geprüft: den
 Unterschrift des Amtsliefters

Gesamtzahl der Beschäftigten in Betrieben mit zehn und mehr Arbeitnehmern nach dem Stande vom Ende des Monats 194.....

Arbeitsamtsbezirke	Zahl der meldenden Betriebe	Tätige Inhaber-Teilhaber		Angestellte		Arbeiter		Lehrlinge, Praktikanten usw.		Beschäftigte insgesamt		
		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	zusammen
Betr.: Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946												
Summe:												

Betr.: Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946

Anlage 1

Übersicht

über den Stand der Beamten und Beschäftigten auf Ende des Monats

(bis längstens zum 5. jeden Monats für den Vormonat der vorgesetzten Dienststelle und der örtlichen Militärregierung einzureichen)

- 1. Name der Behörde:
- (oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft)
- 2. Anschrift:
- 3. Öffentlich-rechtliches Aufgabengebiet:
- 4. Behördenvorstand und Stellvertreter:

Name	Dienstbezeichnung	Wohnung

5. Gesamtzahl der am Stichtag beschäftigten Personen:

Davon waren:	Beamte	Angestellte	Arbeiter	Anwärter, Lehrlinge usw.	Zusammen
männlich					
weiblich					

6. Personen in nicht gewöhnlicher Arbeit:

- a) politisch belastet:
- b) nicht belastet:

Anlage A eingesandt nicht einges. da Zugang und Abgang kein Zugang und Abg. zus.:

7. Personen in gewöhnlicher Arbeit:

- a) schon immer in gewöhnlicher Arbeit und politisch belastet
- b) erst jetzt in gewöhnlicher Arbeit, weil politisch belastet
- c) nicht belastet

Anlage B eingesandt nicht einges. da Zugang und Abgang kein Zugang und Abg. zus.:

8. Aufgliederung zu Ziffer 6a

In alter Stellung belassen mit Genehmigung:

- a) der Militärregierung
- b) ohne Genehmigung

zusammen:

Mit vorläufiger Genehmigung:

- c) der Militärregierung
- d) einstweilige Befreiung von Beschäftigungsverbot (Art. 60)/

zusammen:

am Ende des Vormonats	Im Berichtsmonat		am Ende des Berichtsmonats
	Zugang	Abgang	

An den 19.....

(Der Behördenleiter:)

(Der Stellvertreter:)

Anlage A

Namensliste der Beamten und Beschäftigten in nicht gewöhnlicher Arbeit
(nach Ziffer 6 der monatlichen Übersicht auf Ende des Monats 19.....)

Behörde
Anschrift

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburts-tag	NSDAP	Gliederungen	Rang/Amt	Art der Arbeit	seit wann	Entlassen am	durch MR Be-hörde	Belassen in alter Stellung durch	Vorläufige Arbeits-genehmigung von
											a) Militärregierung b) Sperrkammer c) ohne Genehmigung	d) Militärregierung e) einseitige Befreiung
Statistische Zählfelder												

Für die Richtigkeit: den 19..... Betr.:

Anlage B Namensliste der Beamten und Beschäftigten in gewöhnlicher Arbeit mit politischer Belastung

Behörde

19

(nach Ziff. 7 a/b der monatl. Übersicht auf das Ende des Monats

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtstag	NSDAP ja/nein	Gliederungen ja/nein	Rang/Amt	Art der Arbeit	Wenn immer in gewöhnl. Arbeit -Ziffer 7a- seit wann	eingewiesen in gewöhnl. Arbeit -Ziffer 7b- seit wann	entlassen am	Einweisung Spalte 10 ausge- sprochen durch
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Betr.: Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946											
	Statistische Zählerfelder										Anzahl:
											Anzahl:
											Anzahl:

Für die Richtigkeit:, den, 19

Betr.

Betr.: Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946

Anlage 2

Übersicht

über den Stand der Beamten und Beschäftigten der unterstellten Behörden (Körperschaften des öffentlichen Rechts) auf Ende des Monats 19.....

1. Gesamtzahl der am Stichtag beschäftigten Personen:

Davon waren:	Beamte	Angestellte	Arbeiter	Anwärter, Lehrlinge, Praktikanten usw.	Zusammen
männlich:					
weiblich:					

2. Personen in nicht gewöhnlicher Arbeit:

- a) politisch belastet:
- b) nicht belastet:

zusammen:

am Ende des Vormonats	Im Berichtsmonat		am Ende des Berichtsmonats
	Zugang	Abgang	

3. Personen in gewöhnlicher Arbeit:

- a) schon immer in gewöhnlicher Arbeit und politisch belastet:
- b) erst jetzt in gewöhnlicher Arbeit, weil politisch belastet:
- c) nicht belastet:

zusammen:

4. Aufgliederung zu Ziff. 3 a

In alter Stellung belassen mit Genehmigung:

- a) der Militärregierung
- b) der Spruchkammer
- c) ohne Genehmigung

zusammen:

Mit vorläufiger Arbeitsgenehmigung von:

- d) Militärregierung
- e) einstweilige Befreiung von Beschäftigungsverbot (Art. 60)

zusammen:

Aufgestellt:, den

Geprüft:

Unterschrift

Die Übersicht ist von dem verantwortlichen leitenden Beamten der die Übersicht aufstellenden Behörde (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zu unterschreiben.

(Einzureichen von der Landesregierung der Landes-Militärregierung)

Übersicht

über den Stand der Beamteten und Beschäftigten, auf Ende des Monats 194.....

Behörde des öffentlichen Rechts	Personen in nicht gewöhnlicher Arbeit		Personen in gewöhnlicher Arbeit			Aufgliederung der Spalte 2					Betr.: Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Be- freiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946													
	politisch belastet	nicht belastet	zu- sammen	schon immer und politisch belastet	erst jetzt, weil belastet	nicht belastet	zu- sammen	in alter Stellung belassen mit Genehmigung der/des		mit vorläufiger Arbeitsgenehmigung von														
								Militär- regierung	Spruch- kammer	ohne		zu- sammen	Militär- regierung	einst- weilige Be- freiung	zu- sammen									
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15											
1																								
Summe:																								

Aufgestellt: Geprüft: den Unterschrift

Gesamtzahl der Beamten und Beschäftigten nach dem Stande vom Ende des Monats 194

Behörde Körperschaft des öffentl. Rechts	Beamte		Angestellte		Arbeiter		Anwärter, Lehrlinge usw.		Beschäftigte		insgesamt zusammen	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
Betr.: Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946												
Summe:												

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2.60. zuzüglich RM —.30 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe 15-16 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —.55 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben vom Großhessischen Justizministerium. Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag G. m. b. H., Wiesbaden, Langgasse 21.